

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 15/2020 vom 5. August 2020

Inhaltsverzeichnis:

Nachfolgeregelung eines Ratsmitgliedes

Vereinfachte Flurbereinigung Lachslaichgewässer Bröl Az.: 33.41 - 5 09 01 –
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt
Sankt Augustin nach § 71 SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-
und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der
Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche
Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de
abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines
Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Nachfolgeregelung eines Ratsmitgliedes

Herr Dr. Ernst-Joachim Büsse ist am 10.06.2020 durch Tod aus dem Rat der Stadt Sankt Augustin ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der bei Bekanntmachung gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass der Nachfolger ab 22.06.2020

Herr Karl-Heinz Baumanns, Nobelstraße 68, 53757 Sankt Augustin

ist.

Unter Beachtung des § 45 Abs. 2 KWahlG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Unterzeichner in 53757 Sankt Augustin, Markt 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Sankt Augustin, den 28.07.2020

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich gemacht.

Sankt Augustin, den 28.07.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -

Köln, den 13.07.2020
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel-Nr. 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Lachslaichgewässer Bröl
Az.: 33.41 - 5 09 01 –

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30. März 2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Lachslaichgewässer Bröl ist durch die Änderungsbeschlüsse 8 bis 10 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), geändert worden. Dabei wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Lachslaichgewässer Bröl zugezogen und insoweit auch die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis

Gemeinde Nümbrecht
Gemarkung Marienberghausen
Flur 14 Nr. 89
Flur 16 Nrn. 34, 35
Flur 30 Nr. 223

Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Hennef
Gemarkung Altenbödingen
Flur 13 Nr. 24

Gemarkung Striefen
Flur 3 Nr. 4

Gemeinde Ruppichteroth
Gemarkung Ruppicheroth
Flur 8 Nrn. 159, 361

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1028

unter Angabe des **Az. 33.41 – 5 09 01-** anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Cron

RVD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/lachslaichgewaesser_broel/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin nach § 71 SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG

In der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrates (04.11.2020) wird dieser die 15 stimmberechtigten Mitglieder des neu zu bildenden Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin wählen.

Für sechs dieser Mitglieder haben die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ein Vorschlagsrecht. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ebenfalls ein persönlicher Vertreter bzw. eine persönliche Vertreterin zu wählen.

Gem. § 4 Abs. 4 AG KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vorzuschlagen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgerufen, entsprechende Wahlvorschläge (getrennt nach Mitgliedern und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) bis spätestens zum 24.09.2020 an folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Frau Ute Engel
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Um die Wählbarkeit prüfen zu können, sind neben dem Namen das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort (mit Aussage: dort wohnhaft seit ...) anzugeben.

Sankt Augustin , den 30.07.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister